

VERFÜGUNGSFONDS DER STADT LÜDINGHAUSEN

RICHTLINIEN DER STADT LÜDINGHAUSEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
ZUWENDUNGEN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM INNERSTÄDTISCHEN BEREICH

GLIEDERUNG

PRÄAMBEL

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
4. FÖRDERBEDINGUNGEN
5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG
6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN
7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM
8. INKRAFTTRETEN

PRÄAMBEL

Die Stadt Lüdinghausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden Regionale 2016 - WasserBurgenWelt“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union einen Verfügungsfonds zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen ein, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblicher Leerstand bedroht oder betroffen sind. Im Maßnahmengebiet der Innenstadt bietet sich der Verfügungsfonds insbesondere im Zusammenhang mit einer Immobilien- und Standortgemeinschaft an. Weitere Ziele können die Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für die Entwicklung zentraler Stadtbereiche sein. Ebenso wie die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in den Stadt- und Ortsteilzentren, die Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner und der lokal angepasste Einsatz mit Mitteln aus der Städtebauförderung.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Lüdinghausener Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Lüdinghausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit den Grenzen des im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „StadtLandschaft“ Lüdinghausen im Jahr 2014 gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebietes. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt

NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Lüdinghausener Innenstadt.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze liegt bei 500,00 €.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig eingestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Quartiersmanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Lüdinghausen zu verwenden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
- Vorlage zweier vergleichbarer Kostenangebote bei Maßnahmen über 5.000 € Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung
- Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe entschieden wird.

Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums bzw. deren Vertreter.

Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Lüdinghausener Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium setzt sich aus Mitgliedern zusammen. Das Gremium setzt sich aus je einem Vertreter der folgenden Institutionen, Einrichtungen und Vereine zusammen:

- Vertreter der Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbH
- Stadt Lüdinghausen - Fachbereichsleiterin 3
- Stadt Lüdinghausen - Planungsabteilung
- Stadt Lüdinghausen - Wirtschaftsförderung
- N. N.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „StadtLandschaft“ Lüdinghausen.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2017 bis 2019, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

ANLAGE

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Lüdinghausen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich.